

Autor	Beitrag
<p>Boshamer 08.01.2007 11:55</p>	<p>:moin: Gemeinde, in einer Nachbarkommune stellt ein Kollege folgenden Sachverhalt dar: Ein 17jähriger Jugendlicher, der im August 2007 18 Jahre alt wird, möchte gerne ehrlich sein und ein Gewerbe als Softwareeinrichter anmelden. Er wird von Kumpels und anderen Personen angefragt, ob er ihnen nicht den Computer einrichten kann und auch Programme installiert. Sein Verdienst wird auf ungefähr 50 - 100 EURO im Jahr geschätzt. Bei der Gewerbebeanmeldung hat er eine Bescheinigung der alleinerziehenden Mutter vorgelegt, die mit dieser Gewerbeausübung einverstanden ist. Das reichte der Gewerbebestelle nicht aus und verlangt einen Beschluss des Vormundschaftsgerichtes bezüglich der Gewerbeausübung. Muss das wirklich sein oder kann er das Gewerbe jetzt schon anmelden? Viele Grüße Boshamer</p>
<p>Bresgen 08.01.2007 11:56</p>	<p>Wir verlangen hier auch immer die Zustimmung des Vormundschaftsgerichtes, da man erst mit 18 Jahren volljährig ist.</p>
<p>Antonia Thien 08.01.2007 12:17</p>	<p>Hi, grundsätzlich kann das Gewerbe auch ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes angemeldet werden (s. 5.5 GewAnzVwV). Dann ist das Vormundschaftsgericht aber zu befragen, und der Minderjährige auf die Befragung hinzuweisen. Viele Grüße A. Thien</p>
<p>Kramer-Cloppenburg 08.01.2007 13:48</p>	<p>Hallo! und ein freundliches :moin: aus Cloppenburg! Da gem. § 1 Abs. 1 GewO die Ausübung eines Gewerbes jedermann (aber auch jeder Frau) gestattet ist und in der GewO nirgendwo etwas steht, mit welchem Alter man "jedermann" ist, gibt es m. E. altersmäßig keine Einschränkungen für die Ausübung eines Gewerbes. Danach könnte, dürfte und sollte auch jeder die gewerberechtlichen Meldepflichten beachten, auch wenn es sich hierbei um ein 13-jähriges "Software-Genie" handelt. Sowas gibt es ja tatsächlich alles. Gewerberechtliche ist m. E. der Part klar. Anmeldung entgegennehmen und bestätigen und sofort eine Ausfertigung an das Vormundschaftsgericht zur Prüfung. So würde ich dieses rechtlich beurteilen. Tatsächlich machen wir es auch so, dass wir die Jugendlichen überzeugen, die Angelegenheit mit den Eltern und dem Vormundschaftsgericht im Vorfeld zu besprechen, um dann nach allgemeiner Abstimmung die Anmeldung entgegenzunehmen. Hierdurch verhindern wir unnötige Meldungen.</p>

Autor	Beitrag
Boshamer 08.01.2007 13:50	@ Kollege Kramer: Das Knäblein ist 17, nicht 13. Bei 13jährigen Gewerbetreibenden hätt ich da auch schon ein Problem.
Kramer-Cloppenburg 08.01.2007 13:57	@kollege Boshammer: Selbst wenn das Knäblein 6 wäre und die entsprechende Erklärung abgeben würde, müssten Sie m. E. dieses (rechtlich betrachtet) entgegennehmen und bestätigen und ggf. ein Verfahren nach § 35 GewO durchführen, weil das Knäblein halt die entsprechende gewerberechtliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Wollte ich erst auch nicht glauben, aber nach einer längeren gewerberechtlichen Grundsatzdiskussion mit einem Gewerberrechtsjuristen bin ich dann auch zu diesem Ergebnis (rein rechtlich beurteilt!!) gekommen. Dieses wäre dann bei dem 17-jährigen Knaben genau das gleiche.
Antonia Thien 08.01.2007 14:15	...und gerade weil der Knabe schon 17 ist, wird es voraussichtlich auch keine Probleme mit dem Vormundschaftsgericht geben. Also anmelden und beim Vormundschaftsgericht nachfragen, fertig is. Viele Grüße A. Thien
Kai-Uwe Christiansen 08.01.2007 15:01	Mal vom Alter abgesehen würde ich die beschriebenen 50 - 100 € im Jahr als Bagatelle ansehen. Wir hatten mal einen ähnlichen Fall wo ein arbeitsloser Dachdecker ab und zu mal ein Garagendach geteert hat. Der Verdienst war ähnlich, was wir dann als unterhalb der Bagatellgrenze liegend eingestuft haben.
Jörg Wiesemeier 08.01.2007 15:53	Hej aus Hamm, wir melden an und geben die Anzeige dann an das Vormundschaftsgericht weiter. Es ist bei der Gewerbeanmeldung egal, wie alt der Jugendliche ist.

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 145 325 210">Puz_zle 09.01.2007 06:36</p>	<p data-bbox="405 145 778 179">:moin: :moin: aus Thüringen,</p> <p data-bbox="405 248 847 313">quote----- Original von Kramer-Cloppenburg</p> <p data-bbox="405 349 1501 618">Selbst wenn das Knäblein 6 wäre und die entsprechende Erklärung abgeben würde, müssten Sie m. E. dieses (rechtlich betrachtet) entgegennehmen und bestätigen und ggf. ein Verfahren nach § 35 GewO durchführen, weil das Knäblein halt die entsprechende gewerberechtliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Wollte ich erst auch nicht glauben, aber nach einer längeren gewerberechtlichen Grundsatzdiskussion mit einem Gewerberrechtsjuristen bin ich dann auch zu diesem Ergebnis (rein rechtlich beurteilt!!) gekommen. Dieses wäre dann bei dem 17-jährigen Knaben genau das gleiche. -----</p> <p data-bbox="405 723 1481 884">:veto: - denn der 6jährige Knabe gilt nach § 104 BGB als geschäftsunfähig und die Gewerbeanzeige ist schlicht weg zu versagen - hier gilt nicht nur die GewO sondern das BGB ist mitzubeachten.</p> <p data-bbox="405 922 1465 987">Im Übrigen ist die Frage wer wann und unter welchen Bedingungen ein Gewerbe ausüben darf auch im § 112 BGB geregelt:</p> <p data-bbox="405 1061 1010 1126">quote----- Selbständiger Betrieb eines Erwerbsgeschäfts</p> <p data-bbox="405 1162 1517 1361">(1) 1Ermächtigt der gesetzliche Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts den Minderjährigen zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche der Geschäftsbetrieb mit sich bringt. 2Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte, zu denen der Vertreter der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf.</p> <p data-bbox="405 1397 1350 1462">(2) Die Ermächtigung kann von dem Vertreter nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zurückgenommen werden. -----</p> <p data-bbox="405 1565 1477 1731">Die volle Geschäftsfähigkeit beginnt nun mal mit Vollendung des 18. Lebensjahr. Diese "Stichtagsregelung" läßt m. E. nicht viel Spielraum, einen "fast-18-Jährigen" anders zu behandeln, als einen anderen Minderjährigen = Zustimmung der gesetzlichen Vertreter + des Vormundschaftsgerichts für die Gewerbeaufnahme + -anzeige erforderlich</p>

Autor	Beitrag
Kramer-Cloppenburg 09.01.2007 08:17	<p>Hallo! und trotz Veto aus Thüringen ein freundliches :moin: aus Cloppenburg!</p> <p>Selbstverständlich sind mir die Bestimmungen des § 112 BGB etc. bekannt und auch ich fand es irgendwie ein bisschen komisch, dass ein Kind ein Gewerbe anzeigen darf. Ist aber wohl doch so.</p> <p>Zum weiteren Studium empfehle ich die Abhandlungen in meinem Lieblingskommentar (Landmann / Rohmer) zu § 1 GewO, insbesondere Rd.-Nr. 25 ff. = Einschränkung der Gewerbefreiheit durch bestimmte persönliche Eigenschaften! :) ?(</p> <p>Dieses bringt insbesondere hinsichtlich der Geschäftsfähigkeit etc. eine ganze Menge mehr Licht ins Dunkle. Wie bereits ausgeführt, (rein rechtlich gesehen) ist die Gewerbebeanmeldung auch von einem Geschäftsunfähigen entgegenzunehmen und zu bestätigen und dann ggf. ein Gewerbeuntersagungsverfahren nach § 35 GewO durchzuführen. Denn die Gewerbeordnung kennt nur ganz wenige Einschränkungen der Berufsfreiheit. Und nach der Rechtsprechung des BVerfG wird durch das Festlegen einer Altersgrenze (sowohl nach oben als auch nach unten) die Freiheit der Berufswahl und nicht nur die Freiheit der Berufsausübung eingeschränkt. Und die Einschränkung der Freiheit der Berufswahl steht wohl dem GG entgegen. Alles irgendwie ein wenig irre, aber bei logischem Durchdenken zumindest nachvollziehbar.</p> <p>Also, ich bleibe bei meinem ersten Statement.</p>
awiebels 09.01.2007 09:47	<p>Wenn das Gewerbe auf Dauer angelgt ist, muss die Gewerbeanzeige entgegen genommen werden. Das Vormundschaftsgericht ist von der entgegennehmenden Behörde zu unterrichten.</p> <p>Hoffe, es hilft weiter.</p>
nette.tante 16.07.2008 08:59	<p>Liebe Kolleginnen und Kollegen,</p> <p>wie würdet Ihr das sehen, wenn eine 17-jährige eine Erlaubnis nach § 34 c GewO beantragt?</p>
Renate Jacob 16.07.2008 09:42	<p>Es ist im Prinzip nicht anders zu verfahren, wie hier bereits dargestellt. Die Erlaubnis nach 34 c würde ich aber keinesfalls vor der Zustimmung des Vormundschaftsgerichtes erteilen. Es ist als Kriterium der Zuverlässigkeit zu sehen.</p> <p>Gruß aus Thüringen</p> <p>Renate</p>
pmcolonia 18.07.2008 19:59	<p>Mit 17 ein Gewerbe anmelden und dann kann jedes einzelne Geschäft von den Erziehungsberechtigten einzeln genehmigt werden, weil nur die Zustimmung des Vormundschaftsgerichtes die Geschäftsfähigkeit für einen bestimmten Bereich erklären kann. Das können zum Glück die Eltern nicht.</p> <p>Ich würde so keine Geschäfte machen wollen. Also ist die Anmeldung mit 17 eher eine theoretischen denn praktikable Möglichkeit.</p>

Autor	Beitrag
BernshausenL 15.03.2017 09:59	<p>Guten Morgen zusammen,</p> <p>wie würdet ihr den Fall beurteilen, wenn der Gewerbetreibende verstirbt und die minderjährigen Kinder (6 und 10 Jahre alt), da Alleinerben, das Gewerbe als Rechtsnachfolger "weiterführen".</p> <p>In dem Alter sind die Kinder ja geschäftsunfähig, bzw. beschränkt geschäftsfähig. Ich hab irgendwie nicht wirklich eine Idee, wie man das sauber lösen kann. Es kann doch nicht sein, dass ein sechsjähriger ein Gewerbe anmeldet?</p> <p>Oder müsste für die Kinder die Einverständniserklärung der Mutter, die noch lebt, vorliegen? Ich bin überfragt und dankbar für Tipps.</p> <p>Grüße</p>
HBinder 15.03.2017 17:34	<p>Hallo,</p> <p>so einen Fall hatten wir schon mit fast ähnlichem Alter der beiden Erben. Diese beiden waren die Enkel des Gewerbetreibenden, die der Verstorbene statt seiner Kinder als Erben bestimmt hatte. Wir haben darauf verwiesen, dass die Zustimmung des Familiengerichts erforderlich ist. Diese wurde überraschenderweise erteilt. Damit war gewerberechtlich die Sache erledigt und die beiden Enkel sind seitdem Gewerbetreibende. Das zuständige Finanzamt konnte sich damit nicht abfinden. Das war uns aber dann auch egal.</p> <p>Gruß HBinder</p>
BE-DE 16.03.2017 08:09	<p>:moin: :moin: von der D...</p> <p>das ist vollkommen richtig. Wenn das Familiengericht schriftlich zugestimmt hat, dann nehmen wir eine Kopie zur Akte und damit ist das für uns erledigt. Ob die Kinder dann jemanden einsetzen, der die Geschäfte für sie führt, ist wieder eine andere Sache.</p>
BernshausenL 16.03.2017 09:05	<p>Vielen Dank für die Antworten. Es gibt offensichtlich nichts, was es nicht gibt :)</p> <p>Schöne Grüße und einen sonnigen Tag!</p>
LoryGlory 05.08.2021 10:28	<p>:moin: , ich weiß wir sind hier im -stehenden Gewerbe- aber da ich leider im - Reisegewerbe- nichts gefunden habe, möchte ich hier einfach anknüpfen:</p> <p>Spricht etwas dagegen, wenn ein 17-Jähriger einen Antrag auf Erteilung einer Reisegewerbekarte stellt, die ganzen Zuverlässigkeitsprüfungen dann jetzt schon durchgeführt werden und er die Karte erst nach seinem 18. Geburtstag (31.08.) ausgehändigt bekommt ?</p> <p>Dafür müsste er dann m.E. auch keine Zustimmung des Vormundschaftsgerichts einholen oder ?</p> <p>:rolleyes:</p>
Roesje 05.08.2021 13:22	<p>Natürlich doch, da Minderjährige eben nicht voll geschäftsfähig sind.</p> <p>Die Regelung, dass das Vormundschaftsgericht zustimmen muss, dass derjenige einem Gewerbe nachgehen darf, gilt ebenfalls für das Reisegewerbe.</p> <p>s. auch Nr. 5.6 GewAnzVwV</p>

Autor	Beitrag
LoryGlory 05.08.2021 14:12	Hallo :) Das müssten Sie mir bitte noch einmal erklären.. Die GewAnzVwV war eine Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der §§ 14, 15 und 55 c der Gewerbeordnung. Eben gerade nicht zum Vollzug des § 55 Gewo? Die ReisegewVwV spricht gar nicht von minderjährigen Gewerbetreibenden; wobei ich da aber auch eigentlich nicht das Problem sehe, da der Junge ja erst nach seinem 18. Geburtstag mit der gewerblichen Tätigkeit beginnt ? :weisnicht:
Roesje 05.08.2021 14:30	Stimmt. Ganz genau betrachtet haben Sie Recht. Es ist nur vom 55c die Rede, nicht vom 55. Hatte vorhin nur gesehen, dass die GewAnzVwV unter Nr. 3.7 etwas zum Reisegewerbe sagt und ab Nr. 5 nur vom Verfahren gesprochen wird. Ist m.E. aber schnurz, da es a) allgemein nach unserer Rechtsordnung so ist, dass jemand, der noch keine Rechtsgeschäfte selbständig abschließen kann, logischerweise keinen Gewerbebetrieb gründen kann. b) wende ich mangels eindeutiger Aussagen in der ReisegewerbeVwV die GewanzVwV dann analog an und möchte entweder eine Genehmigung vom Familiengericht sehen, oder derjenige kommt dann, wenn er geschäftsfähig wurde. Ich würde - wenn es denn nicht mehr lange hin ist bis zum 18. - den Antrag schon mal annehmen und ggf. das Verfahren führen, die RGK jedoch erst frühestens mit Eintritt der Volljährigkeit erteilen.
Roesje 05.08.2021 14:36	Hier noch die allgemeine Regelung des BGB: § 112 Selbständiger Betrieb eines Erwerbsgeschäfts (1) Ermächtigt der gesetzliche Vertreter mit Genehmigung des Familiengerichts den Minderjährigen zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche der Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte, zu denen der Vertreter der Genehmigung des Familiengerichts bedarf. (2) Die Ermächtigung kann von dem Vertreter nur mit Genehmigung des Familiengerichts zurückgenommen werden.
Janne1999 17.11.2022 18:52	Kann man minderjährig auch ein Reisegewerbe beantragen? Gilt da das gleiche wie beim stehenden Gewerbe (Erlaubnis Vormundschaftsgericht)?
Civil Servant 22.11.2022 12:44	:hello: also ich würde mich trauen, mit einer Analogie zum stehende Gewerbe zu arbeiten, zumal die zivilrechtlichen Vorschriften da ja auch nicht unterscheiden.
Tessa 07.12.2022 11:20	Keine Firma kann von einem 17 Jährigen, 10 Jährigen oder gar 6 Jährigen geleitet werden. Dafür bedarf es einer ausdrücklichen Erlaubnis der Erziehungs- oder Vertretungsberechtigten. Sind die Eltern verstorben kann ein Anwalt des Vertrauens bis zum 18.Lebensjahr die Geschäfte überwachen und einen Geschäftsführer bestellen. Doch würden da die Einnahmen von 100 Euro nicht ausreichen. Meiner Meinung nach wird wegen Geringfügigkeit und wenig Erfolgsaussicht die Firma innerhalb weniger Monate vom Amt geschlossen.

Autor	Beitrag
SteBa 07.12.2022 13:46	<p>quote-----</p> <p>Original von Tessa Keine Firma kann von einem 17 Jährigen, 10 Jährigen oder gar 6 Jährigen geleitet werden. Dafür bedarf es einer ausdrücklichen Erlaubnis der Erziehungs- oder Vertretungsberechtigten. Sind die Eltern verstorben kann ein Anwalt des Vertrauens bis zum 18.Lebensjahr die Geschäfte überwachen und einen Geschäftsführer bestellen. Doch würden da die Einnahmen von 100 Euro nicht ausreichen. Meiner Meinung nach wird wegen Geringfügigkeit und wenig Erfolgsaussicht die Firma innerhalb weniger Monate vom Amt geschlossen.</p> <p>-----</p> <p>Wie oben dargelegt kann auch ein Minderjähriger mit Einverständnis der gesetzlichen Vertreter (z.B. Eltern) und mit Genehmigung des Familiengerichtes selbständig ein Gewerbe betreiben. Es obliegt dem Familiengericht festzustellen, ob der Minderjährige die geistige Reife und die Fähigkeiten zur Führung eines selbständigen Gewerbebetriebes besitzt. Nur weil Sie sich das nicht vorstellen können, heißt das nicht, dass es nicht trotzdem so sein kann.</p>
Bendino 07.12.2022 14:15	<p>Hier hat sich die IHK Offenbach sehr gut zum Thema geäußert.</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: